

Jugendordnung TSV Schwaigern 1898 e.V.

§ 1 Mitglieder der Vereinsjugend

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten **24.** Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im TSV Schwaigern 1898 e.V. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen ab 8 Jahre.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung und Vereinssatzung selbständig.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

der oder dem Vereinsjugendleiter/in

der oder dem Vereinsjugendsprecher/in

weiteren Mitarbeitern

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Vereinsjugendleiter/in und Vereinsjugendsprecher dürfen bei der Wahl das **24.** Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendvollversammlung ist spätestens eine Woche vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins durch zu führen. Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vorher, durch Bekanntmachung im Amtsblatt und über die Homepage des TSV Schwaigern 1898 e.V.

§ 4 Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Hauptausschuß und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse der jugendpflegerischen Maßnahmen.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Mehrheit der Jungenvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Schwaigern, 28.9.2011